



**Prüfungsordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Quantum Science and Technology
mit dem Abschluss Master of Science
vom 8. Februar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Prüfungsordnung für den Studiengang Quantum Science and Technology der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 18. Oktober 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 8. Februar 2024 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- I Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Hochschulgrad
 - § 3 Regelstudienzeit
 - § 4 Gliederung des Studiums
 - § 5 Musterstudienplan und Modulkatalog
 - § 6 Zusatzmodule
 - § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 8 Prüfungsausschuss
 - § 9 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
 - § 10 Nachteilsausgleich

- II Masterprüfung
 - § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
 - § 12 Modulprüfungen
 - § 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
 - § 14 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
 - § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten
 - § 16 Wiederholung einer Modulprüfung
 - § 17 Freiversuch zur Notenverbesserung
 - § 18 Masterarbeit
 - § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
 - § 20 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
 - § 21 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- III Schlussbestimmungen
 - § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 24 Widerspruchsverfahren
 - § 25 Gleichstellungsklausel
 - § 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung in Quantum Science and Technology führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums auf dem Gebiet der Quantenphysik und der Quantentechnologien. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie sowohl auf dem Gebiet der physikalischen und technischen Grundlagen als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen der Quantentechnologien fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben. ³Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie zu effizientem, selbstständigem Arbeiten in aktuellsten Themenbereichen der Forschung sowie der Technik und Wirtschaft in den Quantentechnologien befähigt sind, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln in der Lage sind.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“). ²Werden Teile des Studiums im Rahmen eines kooperativen Studienprogramms an anderen Hochschulen absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Hochschulen aufgrund eines Kooperationsvertrages gemeinsam verliehen werden. ³In diesem Fall wird der erworbene Abschluss bzw. werden die erworbenen Abschlüsse entsprechend der im Kooperationsvertrag enthaltenen Bestimmungen durch die beteiligten Hochschulen gemeinsam dokumentiert.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) ¹Lehrangebot und Musterstudienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und auch die Masterarbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann. ²Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ³Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) ¹Das Studium ist grundsätzlich teilzeitfähig. ²Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. ³Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit, insbesondere von dieser Prüfungsordnung abweichende Vorschriften, trifft die Immatrikulationsordnung.



§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen gebildet.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann ausnahmsweise aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) ¹Am Ende des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt. ²Wird sie erfolgreich abgeschlossen, werden 30 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Musterstudienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät beschließt einen Musterstudienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Der Musterstudienplan und der Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Beginn des Semesters elektronisch bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie über die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.
- (3) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines kooperativen Studienprogramms, insbesondere eines Double-Degree-Abschlusses auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschulen anstreben, absolvieren abweichend von dem im Musterstudienplan und dem Modulkatalog beschriebenen Curriculum Leistungen auch an der Partnerhochschule gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

§ 6

Zusatzmodule

¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Bei der Anmeldung zur Prüfung ist vom Studierenden anzugeben, ob die Prüfungsleistung in einem Zusatzmodul erbracht wird.



§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich. ³Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang von bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind von der Kultusministerkonferenz - und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Kooperationsvertrag mit der kooperierenden Hochschule ein gemeinsamer Musterstudienplan unter konkreter Auflistung der anrechnungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. ²Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind. ⁴Abweichendes kann in einem Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Hochschule geregelt werden.
- (5) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der Antragstellenden oder dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder drei Personen an, die die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer vertreten sowie jeweils eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden im Studiengang. ³Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer mehrheitlich vertreten ist. ⁴Die vorsitzende Person und deren Vertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören müssen, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. ⁷Das Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.



- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und -lehrer gegeben ist. ²Die Zahl der insgesamt anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁵Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ² Dazu gehört die Bestellung der Modulverantwortlichen, Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 9 Abs. 1. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss überwacht das Qualitätsmanagement, berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Musterstudienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß § 24 Abs. 3 das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern die Modulverantwortlichen; hierüber ist in der Modulbeschreibung zu informieren. ²Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ³Die Modulverantwortlichen und die im Modul Lehrenden sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den Modulprüfungen. ⁴Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende in den entsprechenden Modulen, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden erfolgen.



- (2) ¹Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt; dies gilt auch für Prüfende, sofern sie nicht Modulverantwortliche oder Lehrende im Modul sind. ²Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. ³Zum Prüfenden sowie zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ⁴Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern es sich um in der beruflichen Praxis und Ausbildung Erfahrene handelt, die selbst mindestens einen Grad über der die durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längeren Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, im Rahmen der Erbringung von Prüfungsleistungen wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung in der Darstellung der Leistungsfähigkeit beeinträchtigt zu sein, dem wird auf förmlichen Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ³Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltende Leistungsziele festgestellte Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.
- (2) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft auch Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ³Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so ist der oder die betreffende Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Abs. 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät das Diversitätsbüro.
- (4) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann das Diversitätsbüro angehört werden.



II Masterprüfung

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Masterprüfung umfasst:
 - Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen) sowie
 - die Masterarbeit.

§ 12

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden.
- (2) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Prüfungen in elektronischer Form). ²Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen durchgeführt werden (Distanzprüfungen) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie). ³Für die Durchführung dieser Prüfungen gilt § 3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form in der aktuellen Fassung.
- (3) Die jeweilige Form der Modulprüfung einschließlich Umfang und Dauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben.
- (4) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. ³Bei Prüfungen in elektronischer Form (z. B. Moodle-Test) hat die oder der Studierende bis spätestens zu Beginn der Prüfung zu versichern, dass die Leistung selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel und ohne unerlaubte Hilfe anderer Personen erbracht wurde.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die prüfende Person soll Hochschullehrerin oder -lehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder -lehrer erfüllt.
- (6) ¹Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Note der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll Hochschullehrerin oder -lehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder -lehrer erfüllt.



- (7) ¹Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden kann eine Prüfung in deutscher Sprache erfolgen. ³In Modulen, in denen Deutsch die Unterrichtssprache ist, werden die Prüfungen in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache abgelegt. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden kann in diesen Modulen eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfenden zustimmen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung bis zur Beendigung des Prüfungsverhältnisses als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer:
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Quantum Science and Technology eingeschrieben ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Quantum Science and Technology nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Modulverantwortliche. ²Erfüllt die oder der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht, so soll die oder der Modulverantwortliche die Zulassung versagen oder die Zulassung unter einer Auflage erteilen. ³Hierüber ist die oder der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in Kenntnis zu setzen, es sei denn der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer.

§ 14

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres erstmals abzulegen. ²Versäumen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 16 bleibt unberührt.
- (2) ¹Eine Modulprüfung gilt auch dann als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende des 8. Fachsemesters erfolgreich abgelegt worden ist. ²Somit müssen alle erforderlichen 90 ECTS aus den Modulen des Studiengangs bis zum Ende des 8. Fachsemesters erworben werden und nur die Masterarbeit kann danach noch bearbeitet werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist spätestens sechs Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsausschuss anzumelden. ²Die Masterarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende des 12. Fachsemesters beim Prüfungsamt eingereicht wurde.



- (4) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich. ²Sie haben dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (6) ¹Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.
- (7) Ist eine Prüfung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. ²Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 - 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.³Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ³Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt:
- (5) Die Noten lauten:
 - Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.



§ 16

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³An anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgeleistete Fehlversuche sind anzurechnen. ⁴Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁵Festlegungen dazu trifft die oder der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird ohne Angabe von Gründen einmalig gewährt. ²Im Übrigen ist eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn die übrigen Leistungen des/der Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann unter Erteilung von Auflagen erfolgen.
- (4) ¹Besteht die oder der Studierende die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder hat sie oder er nach zweimaligem Nichtbestehen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung keinen Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung gestellt, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ²Besteht die oder der Studierende die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist sie ebenso endgültig nicht bestanden. ³In allen Fällen erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (5) ¹Anträge eines Studierenden auf Anerkennung eines Härtefalls sind schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen des Prüfungsergebnisses über das Prüfungsamt einzureichen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Freiversuch zur Notenverbesserung

- (1) ¹Studierende, die dem Musterstudienplan folgen, haben im Rahmen von Modulprüfungen die Möglichkeit insgesamt bis zu 2 Freiversuche von bestandenen Abschlussprüfungen am Semesterende zur Notenverbesserung zu unternehmen. ²Innerhalb eines Moduls kann eine bestandene Abschlussprüfung jedoch nur einmal wiederholt werden. ³Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (2) Freiversuche sind nur für die Pflichtmodule des ersten Studienjahres möglich, nicht aber für die Wahlpflichtmodule und forschungspraktischen Module Quantum Laboratory und Internship.
- (3) ¹Der Antrag auf Gewährung eines Freiversuches muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. ²Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Modulprüfung bereits im ersten Prüfungsversuch bestanden wurde.
- (4) Der Freiversuch muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen unternommen werden, spätestens jedoch bis zum Ende des übernächsten Semesters.



§ 18 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung der Studierenden 900 h nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten prüfenden Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer gestellt und betreut wird. ²Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu stellen. ⁶Weitere Fristen sind in § 14 vermerkt.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Quantum Science and Technology eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule (inklusive der forschungspraktischen Module) gemäß Musterstudienplan nachweist,
 3. eine Masterarbeit im Studiengang Masterstudiengang Quantum Science and Technology nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule im selben Studiengang befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 6 dessen vorsitzende Person. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 18 Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.
- (6) Die Masterarbeit wird mit einer schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Verteidigung abgeschlossen.
- (7) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses. ⁵Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit abweichend von Satz 2 entsprechend verlängert. ⁶Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.



- (8) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit eines neuen Themas nicht angerechnet.
- (9) ¹Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (pdf-Format) abzuliefern.
- (10) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Dokumentation der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (11) Wird die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (12) ¹Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. ²Eine oder einer der Prüfenden soll die Person sein, die das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die oder der zweite Prüfende wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses bestellt. ⁴Bei Studierenden, die Teile des Studiums auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Einrichtung absolvieren, soll die oder der zweite Prüfende ein Mitglied der kooperierenden Universität sein. ⁵Mindestens eine der prüfenden Personen soll Hochschullehrerin oder -lehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Universität erfüllt. ⁶Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁷Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (13) ¹Die Ergebnisse der Arbeit werden von den Studierenden im Rahmen einer mündlichen Verteidigung in einer 20 bis 30-minütigen Präsentation vorgetragen und anschließend diskutiert. ²Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten und der mündlichen Verteidigung gebildet, sofern die Differenz der beiden Gutachtennoten nicht mehr als 2,0 beträgt. ³Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁴Dies gilt auch, wenn ein Gutachter oder eine Gutachterin die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁵Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter oder die dritte Gutachterin. ⁶Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Gutachtennoten und der mündlichen Verteidigung. ⁷Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (14) ¹Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit haben sich die Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb eines Monats nach der Anmeldung begonnen werden. ⁴Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Masterarbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät eingereicht werden. ⁵Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.



§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Masterarbeit.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und innerhalb von drei Arbeitstagen ab Geltendmachung des Rücktrittsgrundes, spätestens aber ab dem Prüfungstag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei akuter Krankheit oder Unfall der oder des Studierenden oder bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende bei der Erbringung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien versucht, über ihre oder seine Identität zu täuschen oder die Prüfungsleistung durch einen Dritten erbringen zu lassen. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ⁴In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ausschließen. ⁵Vor der Entscheidung ist die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Betroffene Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 bis 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) ¹In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die täuschende Person dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) ¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und dem geltenden Musterstudienplan entsprechend insgesamt 120 LP erworben wurden. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. Es gilt § 15 Abs. 2 und 5.
- (2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt. ²Zudem wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. ³Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfassen. ⁴Anderenfalls sind übergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.



§ 21

Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 6 aufgenommen. ³Das Masterzeugnis ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit die Masterprüfung abgeschlossen wurde.
- (2) ¹Mit dem Masterzeugnis wird dem Absolventen oder der Absolventin eine Masterurkunde mit dem Datum des Masterzeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Für Studierende in kooperativen Studienprogrammen, die die Masterprüfung in der Studienrichtung Quantum Science and Technology bestanden haben, werden zwei, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Abschlusszeugnissen erstellt. ²Sie werden nach Abschluss der Masterprüfung von der Friedrich-Schiller-Universität Jena und von der oder den kooperierenden Hochschulen ausgestellt und enthalten die Gesamtnote der Masterprüfung, Thema und Note der Masterarbeit, die Modulprüfungen und deren Benotung. ³Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der oder dem Studierenden zwei Urkunden, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Urkunden mit dem Datum des Zeugnisses dieser Hochschulen ausgehändigt. ⁴Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der entsprechende Grad der kooperierenden Hochschule oder Hochschulen beurkundet. ⁵Auf jeder dieser Abschlusszeugnisse und Abschlussurkunden ist deutlich vermerkt, dass der Abschluss im Rahmen eines kooperativen Studiengangs erworben wurde und dass die Zeugnisse und Urkunden der ausstellenden Hochschulen nur in Verbindung miteinander gültig sind. ⁶Für die Unterzeichnung und Siegelung gelten Abs. 1 und 2.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln den Studiengang, so wird ihnen auf Anforderung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 15 enthält.

III Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.



- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dies unter Täuschungsvorsatz erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung beseitigt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Masterzeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 24

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein Widerspruchsbescheid zu erstellen, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 25

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.



§ 26
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Quantum Science and Technology ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena